



Kanton Zürich

Wassergesetz (WsG)

Entwurf vom 18. Dezember 2012

Inhaltsverzeichnis

1. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	7
§ 1. Gegenstand und Geltungsbereich	
§ 2. Öffentliche Interessen	
§ 3. Begriffe	
§ 4. Öffentliche und private Gewässer	
§ 5. Eigentum an Gewässern	
§ 6. Gewässerplan	
§ 7. Massnahmenplanung Wasser	
a. <i>kantonale Planung</i>	
§ 8. b. <i>kommunale Planung</i>	
§ 9. Raumbedarf der oberirdischen Gewässer	
2. ABSCHNITT: SCHUTZ VOR DEM WASSER UND RENATURIERUNG	10
A. Hochwasserschutz, Revitalisierung und Gewässerunterhalt	10
§ 10. Bauliche Eingriffe in oberirdischen Gewässern und im Gewässerraum	
§ 11. Aufgabenteilung	
§ 12. Hochwasserschutz	
a. <i>Ziele und Mittel</i>	
§ 13. b. <i>Anforderungen</i>	
§ 14. c. <i>Gefahrengebiete</i>	
§ 15. d. <i>Notfallplanung</i>	
§ 16. e. <i>Anpassungspflicht bei Bauten und Anlagen</i>	
§ 17. Revitalisierung	
§ 18. Unterhalt	
a. <i>Aufgaben</i>	
§ 19. b. <i>Kostenbeteiligung</i>	
B. Schwall und Sunk sowie Geschiebehaushalt	14
§ 20.	
C. Wasserbauprojekte	14
§ 21. Projektfestsetzung	
§ 22. Verfahren	
D. Finanzierung	15
§ 23. Zuständigkeitsfinanzierung	
§ 24. Kostenausgleich im Hochwasserschutz	
a. <i>zwischen Gemeinwesen</i>	
§ 25. b. <i>zwischen der Gemeinde und Privaten</i>	
§ 26. Förderung von kommunalen Projekten	
3. ABSCHNITT: SCHUTZ DER GEWÄSSER	17
A. Kantonale Bewilligungspflichten	17
§ 27.	
B. Siedlungsentwässerung	18
§ 28. Aufgaben	
§ 29. Entwässerungsplanung	
§ 30. Private Abwasseranlagen	
§ 31. Mitbenützung von Abwasseranlagen	
§ 32. Kanalisationsanschluss und andere Arten der Abwasserentsorgung	
§ 33. Erlass über die Siedlungsentwässerung	

C. Schadenereignisse	20
§ 34. Aufgaben	
§ 35. Pflichten und Kostentragung	
D. Planerischer Gewässerschutz	20
§ 36. Aufgaben	
§ 37. Verfahren	
§ 38. Grundwasserschutzzonen	
E. Finanzierung	21
§ 39. Siedlungsentwässerung	
a. <i>Gebühren und Beiträge</i>	
§ 40. b. <i>Erschliessungsbeiträge</i>	
§ 41. c. <i>Förderung</i>	
§ 42. Grundwasserschutz	
a. <i>Grundwasserschutzzonen und -areale</i>	
§ 43. b. <i>Kostentragung nach Art. 62a GSchG</i>	
4. ABSCHNITT: NUTZUNG DER GEWÄSSER	23
A. Allgemeines	23
§ 44. Gemeingebrauch	
§ 45. Gesteigerter Gemeingebrauch	
§ 46. Sondernutzung	
§ 47. Inhalt von Konzessionen und Bewilligungen	
§ 48. Gebühren	
a. <i>Grundsätze</i>	
§ 49. b. <i>Verleihungsgebühr</i>	
§ 50. c. <i>Nutzungsgebühr</i>	
§ 51. Eigenmächtige Nutzung	
§ 52. Übertragung	
§ 53. Beendigung	
§ 54. Stilllegung des Werks	
§ 55. Rückkauf	
§ 56. Ehehafte Rechte	
§ 57. Nachträgliche Einschränkung von Nutzungsrechten	
B. Wasserkraftnutzung	27
§ 58. Zuständigkeit	
§ 59. Wasserzins	
§ 60. Berechnung der Bruttoleistung	
§ 61. Fischerei	
C. Weitere Nutzungen	28
§ 62. Grundwasserdurchfluss	
§ 63. Landanlagen	
§ 64. Materialentnahmen	
§ 65. Wassermangel	
§ 66. Wasserentnahmen der Feuerwehr, des Zivilschutzes und der Armee	

D. Verfahren bei Nutzungsgesuchen	28
§ 67. Ordentliches Verfahren	
§ 68. Vereinfachtes Verfahren	
E. Wasserversorgung	29
§ 69. Zweck	
§ 70. Aufgaben der Direktion	
§ 71. Aufgaben der Gemeinden	
§ 72. Sparsame Verwendung	
§ 73. Anschlusspflicht	
§ 74. Finanzierung der Wasserversorgung	
§ 75. Förderung der Wasserversorgung	
5. ABSCHNITT: UMSETZUNG DES GESETZES	32
A. Behördliche Kompetenzen	32
§ 76. Rechtsetzungs-, Vollzugs- und Aufsichtskompetenzen des Kantons	
§ 77. Vollzugs- und Aufsichtskompetenzen der Gemeinden	
§ 78. Aufgabenübertragung	
<i>a. durch den Kanton</i>	
§ 79. <i>b. durch Gemeinden bei der Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung</i>	
§ 80. Grundlagenbeschaffung und Kartierung	
§ 81. Auskunft- und Duldungspflichten	
§ 82. Ersatzvornahme	
<i>a. im Allgemeinen</i>	
§ 83. <i>b. gegenüber Gemeinden</i>	
§ 84. <i>c. antizipierte Ersatzvornahme</i>	
§ 85. Enteignungsrecht und Landumlegung	
§ 86. Sicherheitsleistung	
§ 87. Grundpfandrecht	
§ 88. Anmerkung im Grundbuch	
B. Behördliche Zusammenarbeit und Koordination	36
§ 89. Zusammenarbeit und Informationsaustausch	
§ 90. Benachbarte Träger der Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung	
C. Rechtsschutz	36
§ 91.	
D. Strafbestimmungen	37
§ 92.	
E. Schluss- und Übergangsbestimmungen	38
§ 93. Aufhebung und Änderungen bisherigen Rechts	
§ 94. Übergangsbestimmungen	
§ 95. Inkrafttreten	

Wassergesetz (WsG)

Entwurf vom 18. Dezember 2012

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1. ¹ Dieses Gesetz regelt die Gewässerhoheit, den Raumbedarf der Gewässer, den Hochwasserschutz, die Renaturierung der Gewässer, den Gewässerschutz unter Einschluss der Siedlungsentwässerung und der Abwasserreinigung, die Nutzung der Gewässer und die Wasserversorgung. Gegenstand und Geltungsbereich

² Es gilt für alle öffentlichen und privaten Gewässer.

§ 2. ¹ Kanton und Gemeinden richten ihr eigenes Handeln insbesondere nach folgenden öffentlichen Interessen aus: Öffentliche Interessen

- a. der Sicherung des Bestandes und des Raumbedarfs der Gewässer,
- b. dem Schutz von Menschen, Tieren und Sachen vor schädigenden Einwirkungen des Wassers,
- c. der Erhaltung des natürlichen Zustands und der Renaturierung der oberirdischen Gewässer,
- d. der Erhaltung und Schaffung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, insbesondere für gefährdete Arten, sowie der Förderung der Artenvielfalt,
- e. der Erhaltung und Schaffung von Erholungsräumen,
- f. der Erleichterung des öffentlichen Zugangs zu den oberirdischen Gewässern,
- g. der guten Gestaltung von baulichen Veränderungen am Wasser unter Schonung von Landschaften und Ortsbildern,
- h. der Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität,
- i. der sicheren und hygienisch einwandfreien Entsorgung des Abwassers,
- j. der sparsamen und nachhaltigen Nutzung der Wasservorkommen und dem Schutz des natürlichen Wasserhaushalts,
- k. der sicheren Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.

² Kanton und Gemeinden beachten die öffentlichen Interessen bei der Anwendung dieses Gesetzes. Widersprechen sich öffentliche Interessen, sind sie gegeneinander abzuwägen.

Begriffe

§ 3. In diesem Gesetz bedeuten:

- a. Gewässer offene, überdeckte und eingedolte oberirdische Gewässer wie Seen, Teiche, Flüsse und Bäche sowie unterirdische Gewässer.
- b. oberirdisches Gewässer Wasserbett mit Sohle und Böschung sowie die tierische und pflanzliche Besiedlung (Art. 4 Bst. a GSchG). Als Teil des oberirdischen Gewässers gelten auch das darin stehende oder fließende Wasser, das darunter liegende Erdreich und die Luftsäule.
- c. unterirdisches Gewässer Grundwasser (einschliesslich Quellwasser), Grundwasserleiter, Grundwasserstauer und Deckschicht (Art. 4 Bst. b GSchG).
- d. Renaturierung Gesamtheit der Massnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Lebensräume für die einheimischen Tiere und Pflanzen durch Revitalisierung der Gewässer, Gewährleistung der Fischwanderung, der weiteren ökologischen Vernetzungsfunktionen und Vermeidung wesentlicher Beeinträchtigungen durch Schwall und Sunk sowie durch veränderten Geschiebehaushalt.
- e. Revitalisierung Wiederherstellung der natürlichen Funktionen eines verbauten, korrigierten, überdeckten oder eingedolten oberirdischen Gewässers mit baulichen Massnahmen (Art. 4 Bst. m GSchG).
- f. Landanlage aufgrund einer kantonalen Konzession aufgefüllter und entwidmeter Teil eines oberirdischen Gewässers.

Öffentliche und private Gewässer

§ 4. ¹ Gewässer sind öffentlich, soweit an ihnen nicht Privateigentum nachgewiesen wird. Das Privateigentum erstreckt sich auf jene Teile des Gewässers, für die es nachgewiesen werden kann. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Insbesondere bestimmt er die für die öffentliche Wasserversorgung geeigneten öffentlichen Grundwasservorkommen und Quellen sowie die Rechtsverhältnisse an Servitutsgewässern.

² In Drainageleitungen abgeleitetes Wasser ist öffentlich.

³ Öffentliche Gewässer stehen unter der Hoheit des Kantons.

⁴ Der Regierungsrat bestimmt die öffentlichen oberirdischen Gewässer von kantonaler und regionaler Bedeutung. Die übrigen öffentlichen oberirdischen Gewässer sind von lokaler Bedeutung.

⁵ Private Gewässer stehen unter der Aufsicht des Kantons.

⁶Die zuständige Direktion des Regierungsrats (Direktion) stellt von Amtes wegen oder auf Antrag der Person, die ein rechtliches oder tatsächliches Interesse daran hat, mit Verfügung fest, ob ein Gewässer öffentlicher oder privater Natur ist. Bei oberirdischen Gewässern kann auch seine Ausdehnung festgestellt werden.

§ 5. ¹ Der Kanton scheidet für die öffentlichen oberirdischen Gewässer nach Massgabe der öffentlichen Interessen selbstständige Grundstücke aus. Diese stehen im Eigentum des Kantons und umfassen, soweit zweckmässig, auch den Gewässerraum. Eigentum an Gewässern

² Bei nicht vermarkten oberirdischen Gewässern mit selbstständigem Grundstück gilt in der Regel als Grenze für das Eigentum des Kantons diejenige Linie, die durch den mittleren Wasserstand gebildet wird.

³ An öffentlichen Gewässern können keine dinglichen Rechte ersessen werden.

⁴ Der Regierungsrat regelt, wie oberirdische Gewässer grundbuchlich zu behandeln sind.

§ 6. ¹ Die Direktion führt einen öffentlich zugänglichen Plan der oberirdischen Gewässer (Gewässerplan). Gewässerplan

² Die Eintragungen im Gewässerplan haben keine rechtsbegründende Wirkung.

§ 7. ¹ Die Direktion setzt die Ziele für den langfristigen Vollzug dieses Gesetzes in einem Leitbild fest. Massnahmenplanung Wasser

² Sie erstellt unter Berücksichtigung der Interessen des Kantons, der betroffenen Gemeinden und der Bevölkerung eine Umsetzungsplanung. Diese legt die Entwicklungsziele, die Massnahmen, die Verantwortlichkeiten sowie den Kostenrahmen und die Finanzierung fest. a. kantonale Planung

³ Ist ein Vorhaben nicht Gegenstand eines Umsetzungsplans, sind die verschiedenen Interessen im Rahmen der Projektierung zu berücksichtigen.

⁴ Die kantonalen und kommunalen Behörden beachten die Massnahmenplanung bei ihren Tätigkeiten.

§ 8. ¹ Die Gemeinden planen die Umsetzung der ihnen zugeordneten wasserwirtschaftlichen Aufgaben. Insbesondere erstellen sie ein Programm für den Gewässerunterhalt sowie zur Verbesserung der Hochwassersicherheit und zur Revitalisierung der oberirdischen Gewässer von lokaler Bedeutung. b. kommunale Planung

² Sie sorgen dafür, dass die verschiedenen Planungen aufeinander abgestimmt werden.

§ 9. ¹Die Direktion legt den Gewässerraum grundeigentümergebunden fest und stellt ihn in einer Gewässerraum-Karte dar. Die Gemeinden und die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden bei der Gewässerraumfestlegung frühzeitig angehört.

² Wird der Gewässerraum im Zusammenhang mit einer Änderung der Bau- und Zonenordnung oder einer Sondernutzungsplanung festgelegt, werden die Verfahren aufeinander abgestimmt.

³ Im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten kann auch der Gewässerraum festgelegt werden.

⁴ Im Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums kann festgestellt werden, ob ein Gewässer öffentlicher oder privater Natur ist und welches seine Ausdehnung ist.

⁵ Der Entscheid über die Festlegung des Gewässerraums kann auf dem Verwaltungsrechtsweg angefochten werden.

⁶ Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzone, die im Gewässerraum liegen, dürfen nach § 357 PBG geändert werden.

⁷ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Er kann insbesondere

- a. bestimmen, dass für gewisse Gewässer die Gemeinden die Gewässerraumfestlegung vornehmen,
- b. ergänzend zum Bundesrecht Bemessungsgrundlagen festlegen.

2. Abschnitt: Schutz vor dem Wasser und Renaturierung

A. Hochwasserschutz, Revitalisierung und Gewässerunterhalt

§ 10. ¹ Bauten und Anlagen in oberirdischen Gewässern und im Gewässerraum bedürfen einer wasserbaupolizeilichen Bewilligung der Direktion.

² Die Bewilligung wird verweigert, wenn der Hochwasserschutz beeinträchtigt oder ein anderes öffentliches Interesse erheblich verletzt würde.

³ Sie kann befristet und mit Auflagen für den Hochwasserschutz, die Revitalisierung, die Zugänglichkeit oder den Unterhalt der oberirdischen Gewässer und Gewässerräume verbunden werden. Anstelle von Auflagen kann der Bewilligungsinhaberinnen oder dem Bewilligungsinhaber eine ihrer oder seiner Verpflichtung entsprechende einmalige oder wiederkehrende Kostenbeteiligung auferlegt werden.

⁴ Kantonale und kommunale Wasserbauprojekte, die dem Hochwasserschutz oder der Revitalisierung von oberirdischen Gewässern dienen, unterliegen dem Verfahren nach § 22.

⁵ Der Regierungsrat kann für bauliche Eingriffe von untergeordneter Bedeutung Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen.

§ 11. ¹ Soweit keine abweichenden Zuständigkeiten festgelegt sind, sind für den Hochwasserschutz, die Revitalisierung und den Unterhalt zuständig Aufgabenteilung

- a. bei öffentlichen oberirdischen Gewässern von kantonaler und regionaler Bedeutung: der Kanton,
- b. bei öffentlichen oberirdischen Gewässern von lokaler Bedeutung: die Gemeinden,
- c. bei privaten oberirdischen Gewässern: die Eigentümerinnen und Eigentümer.

² Im Einzelfall kann die Direktion die Revitalisierung von oberirdischen Gewässern von lokaler Bedeutung übernehmen und die Kostenbeteiligung der Gemeinde regeln.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 12. ¹ Der Kanton und die Gemeinden sorgen für den Schutz von Menschen, Nutztieren und erheblichen Sachwerten vor Hochwasser. Hochwasserschutz
a. Ziele und Mittel

² Reichen Unterhalts- und raumplanerische Massnahmen nicht aus, werden bauliche Hochwasserschutzmassnahmen wie naturnaher Gewässerausbau, Rückhaltemassnahmen oder Entlastungsgerinne getroffen.

³ Diese müssen umweltgerecht sowie wirtschaftlich und zweckmässig sein. Andernfalls sind gefährdete Bauten und Anlagen mit Objektschutzmassnahmen zu sichern (§ 14 Abs. 3).

§ 13. ¹ Der Regierungsrat legt die Hochwasserschutzanforderungen durch Verordnung fest. Er stuft die Anforderungen nach der Art der Nutzung von Flächen und Gebäuden ab. b. Anforderungen

² Die Direktion kann im Einzelfall erhöhte Hochwasserschutzanforderungen für Sonderobjekte oder Sonderrisiken, namentlich bei Bauten und Anlagen mit hohem Publikumsaufkommen oder mit grossem Gefährdungspotenzial für die Umwelt, festlegen.

³ Führt in vom Kanton festgelegten Notentlastungsräumen der Überlastfall zu unzumutbaren Schäden, kann den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern finanzielle Unterstützung gewährt werden. Das Risiko in diesen Gebieten ist zu begrenzen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 14. ¹ Die Direktion bezeichnet nach Anhören der betroffenen Gemeinden die Gefahrenggebiete, in denen mit häufigen oder stark schädigenden Hochwassern zu rechnen ist. Sie setzt dazu Gefahrenkarten fest und sorgt für deren öffentliche Bekanntmachung. c. Gefahrenggebiete

²Die Behörden beachten Gefahrenggebiete bei allen raumwirksamen Tätigkeiten und Planungen.

³Sind bauliche Hochwasserschutzmassnahmen nach § 12 Abs. 2 und 3 nicht umweltgerecht, wirtschaftlich oder zweckmässig, muss die Eigentümerin oder der Eigentümer in Gefahrenggebieten Objektschutzmassnahmen treffen bei

- a. Neubauten,
- b. wesentlichen Umbauten oder Zweckänderungen,
- c. Trinkwasserfassungen und Abwasserreinigungsanlagen,
- d. Anlagen mit erheblichem Gefährdungspotenzial für die Umwelt,
- e. Sonderobjekten und Sonderrisiken.

⁴Die Gemeinden ordnen bei Anlagen nach Abs. 3 lit. a und b die im Einzelfall erforderlichen Objektschutzmassnahmen im baurechtlichen Verfahren an. Bei Anlagen nach Abs. 3 lit. c ordnen die Gemeinden die Objektschutzmassnahmen aufgrund der Dringlichkeit an, bei Anlagen nach Abs. 3 lit. d und e die Direktion.

⁵Die von einem Gefahrenggebiet betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer können von der Direktion jederzeit eine Verfügung zur Rechtmässigkeit der Eintragungen in der Gefahrenkarte verlangen.

⁶Die Direktion berät die Gemeinden bei der risikogerechten und integralen Umsetzung der Gefahrenkarten und legt dazu Grundsätze fest.

d. Notfallplanung

§ 15. ¹Die Direktion erstellt in Zusammenarbeit mit den Organen des Bevölkerungsschutzes und den betroffenen Gemeinden eine Notfallplanung für Hochwasserereignisse.

²Die Notfallplanung umfasst

- a. den Frühwarndienst und die Alarmierung,
- b. die Notfallorganisation für die Ereignisbewältigung.

³Die Direktion kann die Wasserstände von Gewässern regulieren, wenn dies zum Schutz vor möglichem Hochwasser oder zur Verringerung von Hochwasserschäden als zweckmässig erscheint. Sie berücksichtigt dabei die anderen öffentlichen Interessen, namentlich den Naturschutz.

e. Anpassungspflicht bei Bauten und Anlagen

§ 16. ¹Ist eine Hochwasserschutzmassnahme angeordnet worden, nimmt die Inhaberin oder der Inhaber einer Konzession oder Bewilligung die Änderungen oder Ergänzungen, die an ihrer oder seiner Baute oder Anlage nötig werden, auf eigene Kosten und auf Weisung der Behörde vor.

²Gibt die konzessionierte oder bewilligte Baute oder Anlage zu Missständen Anlass oder erfordert es ein erhebliches öffentliches Interesse, kann die Behörde verlangen, dass die nötigen Änderungen, Ergänzungen oder die Beseitigung auf Kosten der Inhaberin oder des Inhabers durchgeführt werden.

³ Die Direktion kann anstelle solcher Anordnungen entsprechende Ersatzabgaben verlangen, deren Höhe sich nach den Kosten jener Massnahmen richtet, welche die Inhaberin oder der Inhaber zur Anpassung ihrer oder seiner Anlage zu tragen hätte.

§ 17. ¹ Der Kanton und die Gemeinden sorgen für die Revitalisierung von oberirdischen Gewässern und der sie umgebenden Gewässerräume, soweit dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist. Bei der Planung der Revitalisierungen sind die öffentlichen Interessen, namentlich das Interesse am Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen, zu beachten. Revitalisierung

² Oberirdische Gewässer und die sie umgebenden Gewässerräume müssen so gestaltet werden, dass

- a. sie einer vielfältigen einheimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere gefährdeten Arten, als Lebensraum dienen können,
- b. eine artenreiche, standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann,
- c. sich eine Gewässermorphologie, ein Strömungsverhältnis und ein Geschiebahaushalt einstellen können, die naturnah sind,
- d. sie die Verbindung von Lebensräumen ermöglichen,
- e. die Wechselwirkungen zwischen oberirdischen und unterirdischen Gewässern gewährleistet werden,
- f. nutzbare Grundwasservorkommen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

³ Als Revitalisierung gilt auch die Neuanlage von naturnahen oberirdischen Gewässern.

⁴ Bei der Revitalisierung ist der Erholungsnutzen für die Bevölkerung zu berücksichtigen.

⁵ Die Direktion berät die Gemeinden bei der Revitalisierung der oberirdischen Gewässer von lokaler Bedeutung.

§ 18. ¹ Der Kanton und die Gemeinden sorgen für den Unterhalt der oberirdischen Gewässer und Gewässerräume. Der Unterhalt dient der Sicherung des Hochwasserschutzes und den Zielen nach § 17 Abs. 2. Unterhalt
a. Aufgaben

² Der Unterhalt von Landflächen im Gewässerraum, die nicht im Eigentum des Kantons stehen, obliegt den Eigentümerinnen und Eigentümern.

³ Massnahmen des Unterhalts sind insbesondere

- a. die naturnahe Pflege und Gestaltung der Uferbereiche einschliesslich Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen,
- b. die Entfernung von Abflusshindernissen und Leerung von Geschiebesammeln,
- c. die Behebung von Schäden an Dämmen und anderen Wasserbauten, sofern die Fischwanderung durch diese Bauwerke nicht beeinträchtigt ist,
- d. die ökologische Verbesserung der Gewässermorphologie, wenn dazu nur geringe wasserbauliche Eingriffe nötig sind.

⁴ Massnahmen des Unterhalts bedürfen keiner Projektfestsetzung oder was-serbaupolizeilichen Bewilligung. Vorbehalten bleibt die Bewilligung nach dem Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei.

⁵ Die Direktion berät Gemeinden und Private beim Unterhalt der Gewässer.

b. Kostenbetei-
ligung

§ 19. Ist eine Hochwasserschutzmassnahme angeordnet worden, welche die Inhaberin oder den Inhaber einer Konzession oder Bewilligung ganz oder teilweise von ihr oder ihm obliegenden Unterhaltungspflichten entlastet, kann die Behörde einen angemessenen Beitrag an die Kosten des öffentlichen Werkes verlangen.

B. Schwall und Sunk sowie Geschiebehaushalt

§ 20. Die Direktion legt dem Bund die Planung der Massnahmen gemäss den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung vor und sorgt für die Umsetzung der erforderlichen Massnahmen.

C. Wasserbauprojekte

Projektfestsetzung

§ 21. ¹ Kantonale und kommunale Wasserbauprojekte für den Hochwas-serschutz oder die Revitalisierung von oberirdischen Gewässern bedürfen einer Projektfestsetzung.

² Zuständig für die Projektfestsetzung sind:

- a. der Regierungsrat, wenn die Ausgabenbewilligung für das Projekt die Finanzkompetenz der Direktion übersteigt,
- b. die Direktion in allen übrigen Fällen.

³ Mit der Projektfestsetzung ist das Enteignungsrecht erteilt. Bei kantonalen Projekten führt die Direktion das Enteignungsverfahren, bei kommunalen Pro-jekten der Gemeindevorstand.

Verfahren

§ 22. ¹ Die Direktion prüft kommunale Wasserbauprojekte vor.

² Die Gemeinde legt kantonale und kommunale Wasserbauprojekte während 30 Tagen öffentlich auf und macht die Planaufgabe öffentlich bekannt. Die Pro-jekte sind soweit darstellbar auszustecken.

³ Gegen das Projekt kann innerhalb der Auflagefrist Einsprache erhoben werden. Die Legitimation richtet sich nach § 21 des Verwaltungsrechtspflege-gesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG).

⁴ Mit der Einsprache können alle Mängel des Projekts gerügt werden. Mit der Bekanntmachung der Auflage kann unter persönlicher Anzeige angeordnet werden, dass Einsprachen gegen die Enteignung sowie Entschädigungsbegehren, Bestreitungen von Beitragsforderungen nach § 25 und Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten innert der Auflagefrist eingereicht werden müssen; die zusätzlich nötigen Projektunterlagen sind mit aufzulegen.

⁵ Im Enteignungsverfahren sind Einsprachen ausgeschlossen:

- a. gegen das Projekt,
- b. gegen die Enteignung, sofern sie innert der Auflagefrist hätten erhoben werden müssen.

⁶ Die Direktion kann zur gütlichen Erledigung von Einsprachen eine Lokalverhandlung anordnen. Mit der Zustimmung der Beteiligten wird eine Einsprache erledigt. Unentschuldigtes Nichterscheinen gilt als Rückzug der Einsprache. Diese Rechtsfolge ist in der Vorladung anzukündigen.

⁷ Über die streitig gebliebenen Einsprachen wird mit der Projektfestsetzung entschieden. Wer es unterlassen hat, Einsprache zu erheben, kann die Projektfestsetzung nicht anfechten.

⁸ Werden Wasserbauprojekte zusammen mit Infrastrukturvorhaben wie Strassenbau oder Siedlungsentwässerung geplant, bestimmt die zuständige Behörde nach § 21 Abs. 2 das Verfahren für die Festsetzung des Wasserbauprojekts. Sie kann anstelle des Verfahrens nach diesem Gesetz das Verfahren des Infrastrukturvorhabens als massgeblich erklären.

D. Finanzierung

§ 23. Das für eine bestimmte Aufgabe nach diesem Abschnitt zuständige Gemeinwesen trägt die Kosten. Der Kostenausgleich gemäss §§ 24–25 bleibt vorbehalten.

Zuständigkeits-
finanzierung

§ 24. ¹ Das kostenpflichtige Gemeinwesen kann von einem anderen Gemeinwesen, das aus einer Hochwasserschutzmassnahme einen besonderen Nutzen zieht, angemessene Beiträge an seine Kosten verlangen. Der Beitrag bemisst sich vor allem nach den eingesparten Kosten eigener Schutzmassnahmen.

Kostenausgleich
im Hochwasser-
schutz
a. zwischen
Gemeinwesen

² Können sich die Gemeinwesen über die Beiträge nicht einigen, kann beim Verwaltungsgericht verwaltungsrechtliche Klage geführt werden.

b. zwischen der
Gemeinde und
Privaten

§ 25. ¹ Wird durch eine Hochwasserschutzmassnahme die Hochwassersicherheit von Grundeigentum oder wasserrechtlich konzessionierten oder bewilligten Anlagen verbessert, kann die Gemeinde den Eigentümerinnen und Eigentümern bzw. Anlageinhaberinnen und -inhabern bis zu drei Fünftel ihres Anteils an den Kosten überbinden. Der Bezug der Kosten richtet sich nach dem kantonalen Enteignungsrecht. Bei der Kostenverlegung sind zu berücksichtigen:

- a. die betroffene Fläche, einschliesslich der Fläche von Erschliessungsanlagen,
- b. der Wert der Grundstücke und der Bauten und Anlagen sowie
- c. das Mass, um das die Hochwassersicherheit verbessert wird.

² Werden Massnahmen des öffentlichen Hochwasserschutzes ganz oder zu einem erheblichen Teil durch Anlagen, Einrichtungen, Vorkehren oder Planungsmassnahmen Dritter ausgelöst, können von den Verursacherinnen und Verursachern anteilmässige Beiträge an die Kosten verlangt werden.

³ Öffentliche Hochwasserschutzmassnahmen, an welchen Dritte besonders interessiert sind, können durch die Interessierten vorfinanziert werden. Die Direktion entscheidet darüber auf Gesuch hin, bevor das Verfahren zur Projektfestsetzung durchgeführt wird. Sie regelt die zinslose Rückzahlung.

⁴ Sind Objektschutzmassnahmen gemäss § 14 Abs. 3 zu ergreifen, trägt die Eigentümerin oder der Eigentümer der gefährdeten Bauten und Anlagen die Kosten. Das Verordnungsrecht kann vorsehen, dass das Gemeinwesen einen angemessenen Teil der notwendigen Kosten von Objektschutzmassnahmen übernimmt, wenn sich deswegen Hochwasserschutzmassnahmen an einem öffentlichen Gewässer erübrigen.

Förderung von
kommunalen
Projekten

§ 26. ¹ Liegt ein gewichtiges öffentliches Interesse vor, kann der Kanton Hochwasserschutzmassnahmen, Ausdolungen von Gewässern und Massnahmen zur Renaturierung von Gewässern mit Subventionen bis zu 30 % der anrechenbaren Kosten fördern.

² Es können insbesondere auch zinsgünstige Darlehen, Risikogarantien oder Bürgschaften gewährt werden.

³ Übersteigen die Subventionen zusammen mit weiteren Staats- und Bundesbeiträgen, die gestützt auf andere Gesetze und Verordnungen beansprucht werden können, 75 % der anrechenbaren Kosten, können sie herabgesetzt werden.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

3. Abschnitt: Schutz der Gewässer

A. Kantonale Bewilligungspflichten

§ 27. ¹Eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung der Direktion ist erforderlich für

- a. die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen und für Tätigkeiten, welche die Güte des Wassers beeinträchtigen oder die Wassermenge eines Gewässers verändern könnten; darunter fällt insbesondere jede andere Art der Entsorgung von verschmutztem Abwasser als die Ableitung in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage,
- b. die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen,
- c. Massnahmen am öffentlichen Kanalisationsnetz, die qualitative oder quantitative Veränderungen bestehender oder neuer Abwassereinleitungen in ein oberirdisches Gewässer zur Folge haben, sowie Massnahmen an Abwasserreinigungsanlagen, die Reinigungs- und Schlammbehandlungsprozesse oder die anfallenden Rückstände beeinflussen,
- d. die Gewinnung von Kies, Sand und anderen Rohstoffen aus der Erdrinde oder aus oberirdischen Gewässern (Materialentnahmen),
- e. die Erstellung und Änderung von Anlagen für die Nutzung von Boden, Untergrund oder Abwasser zur Gewinnung von Energie, Wärme oder zur Kühlung,
- f. Bohrungen, Pump- und Markierversuche,
- g. die Spülung und Entleerung von Stauräumen.

²Bewilligungen werden mit den im Interesse des Gewässerschutzes gebotenen Auflagen, Bedingungen und Befristungen versehen. Die Pflicht zur Leistung von Sicherheiten richtet sich nach § 86.

³Der Regierungsrat kann für untergeordnete Fälle Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen oder Meldepflichten einführen. Er kann die Befugnis zur Bewilligungserteilung an die Gemeinden übertragen.

B. Siedlungsentwässerung

Aufgaben

§ 28. ¹ Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst

- a. die gemeindeeigenen Abwasseranlagen, insbesondere das öffentliche Kanalisationsnetz und die zentralen Abwasserreinigungsanlagen,
- b. mitbenutzte Anlagen anderer Gemeinden,
- c. weitere bedeutende Anlagen nach Anordnung der Direktion.

² Die Gemeinden erstellen, betreiben, unterhalten, verbessern und erneuern die Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung. Bei Erneuerungen oder erheblichen Umbauten sind die Anlagen an den Stand der Technik anzupassen.

³ Sie sorgen dafür, dass das öffentliche Kanalisationsnetz regelmässig geprüft und dass notwendige Reparaturen ohne Verzug vorgenommen werden.

⁴ Sie sorgen für einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen, führen eine Anlagenbuchhaltung über die bestehenden Anlagen und erstellen eine finanzielle Planung unter Einbezug der zu erwartenden Investitionen über einen Zeithorizont von mindestens 10 Jahren.

⁵ Die Gemeinden schliessen Ortsteile, Weiler, Bauten und Anlagen ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisationen an, wenn diese mehr als 30 Einwohner oder Einwohnergleichwerte aufweisen oder besondere öffentliche Interessen vorliegen.

Entwässerungs- planung

§ 29. ¹ Die Gemeinden erstellen für das Gemeindegebiet einen Generellen Entwässerungsplan (GEP) und führen diesen periodisch nach. Der GEP bedarf der Genehmigung der Direktion.

² Ist die Siedlungsentwässerung überkommunal organisiert, ist von den Inhaberinnen oder Inhabern der überkommunalen Abwasseranlagen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden ein GEP für das gesamte Gebiet zu erstellen. Dieser bedarf der Genehmigung der Direktion.

³ Öffentliche und private Abwasseranlagen sind in Übereinstimmung mit dem GEP zu erstellen.

Private Abwasser- anlagen

§ 30. ¹ Erstellung, Unterhalt, Kontrolle, Reinigung und Erneuerung der Abwasseranlagen der einzelnen Grundstücke sind Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und richten sich nach den Vorschriften der Gemeinde. Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung von Anlagen zur Behandlung von Industrieabwasser sind Sache der Betriebsinhaberinnen und -inhaber.

² Die Gemeinde lässt den Zustand der privaten Abwasseranlagen in regelmässigen Abständen überprüfen und verpflichtet die Eigentümerinnen und Eigentümer schadhafter Anlagen zur Sanierung. Die Überprüfung wird insbesondere durchgeführt bei

- a. Kontrollen der öffentlichen Kanalisation, an welche die privaten Abwasseranlagen angeschlossen sind,
- b. wesentlichen Arbeiten an den Bauten und Anlagen, die mittels der privaten Abwasseranlagen entwässert werden.

³ Die Gemeinde kann bestehende private Nebenleitungen aus den Quartieren ins öffentliche Kanalisationsnetz übernehmen. Sie kann neue Nebenleitungen ganz oder teilweise auf Kosten der Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden Grundstücke erstellen und verlangen, dass diese mit der Abnahme in das Eigentum der Gemeinde zu überführen sind.

§ 31. ¹ Die Gemeinde kann Eigentümerinnen und Eigentümer von Abwasseranlagen verpflichten, Dritten gegen angemessene Entschädigung das Recht zur Mitbenützung ihrer Anlagen einzuräumen.

Mitbenützung von Abwasseranlagen

² Streitigkeiten über die Entschädigung werden im Schätzungsverfahren nach dem kantonalen Enteignungsrecht entschieden.

§ 32. ¹ Der Anschluss von Abwasseranlagen an das öffentliche Kanalisationsnetz bedarf der Bewilligung der Gemeinde.

Kanalisationsanschluss und andere Arten der Abwasserentsorgung

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Abwasseranlagen und der Anschluss technisch einwandfrei sind. Die Abwassereinleitung darf keine Störungen im öffentlichen Kanalisationsnetz und in der zentralen Abwasserreinigungsanlage bewirken.

³ Bei Bauten und Anlagen, die aus zwingenden Gründen nicht an das öffentliche Kanalisationsnetz und an zentrale Abwasserreinigungsanlagen angeschlossen werden können oder für deren Abwässer die zentrale Reinigung nicht geeignet ist, ordnet die Direktion die besondere Art der Behandlung und Entsorgung an.

§ 33. ¹ Die Gemeinden regeln die Siedlungsentwässerung für ihr Gebiet im Rahmen dieses Gesetzes und der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz durch Gemeinde- oder, soweit zulässig, Behördenerlass.

Erlass über die Siedlungsentwässerung

² Der Erlass über die Siedlungsentwässerung umfasst insbesondere die zur Finanzierung nötigen Gebühren und Beiträge (§§ 39–40). Er bedarf der Genehmigung durch die Direktion.

C. Schadenereignisse

Aufgaben

§ 34. ¹ Der Kanton, die Gemeinden und die Gebäudeversicherung stellen sicher, dass bei Schadenereignissen Gefährdungen und Verunreinigungen von Gewässern eingedämmt und behoben werden.

² Für besondere Anlagen wie Nationalstrassen, Bahnanlagen, Flugplätze, Grosstankanlagen oder Industriebetriebe kann die Direktion im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden oder Betriebsleitungen besondere Regelungen treffen.

³ Die Direktion klärt die Ursache von Verunreinigungen und trifft geeignete Massnahmen, dass sich Ereignisse nicht wiederholen.

Pflichten und Kostentragung

§ 35. ¹ Schadenfälle sind unverzüglich der Polizei oder der Feuerwehr zu melden. Diese sorgen für die Alarmierung der Einsatzkräfte.

² Die Verursacherin oder der Verursacher hat ohne Verzug alle zur Vermeidung, Eindämmung oder Behebung eines Schadens erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zu treffen. Sie oder er trägt die Kosten dieser Massnahmen.

³ Die Einsatzkräfte und die Verursacherin oder der Verursacher sind berechtigt, zur Schadenverhütung nötigenfalls in fremdes Eigentum einzugreifen.

D. Planerischer Gewässerschutz

Aufgaben

§ 36. ¹ Die Direktion setzt die Gewässerschutzbereiche A_o und A_u , die Zuströmbereiche Z_o und Z_u sowie die Grundwasserschutzzonen fest und ordnet die erforderlichen Schutzmassnahmen an.

² Sie erstellt eine Gewässerschutzkarte, eine Grundwasserkarte und einen Wärmenutzungsatlas, die laufend den neuen Erkenntnissen angepasst werden.

³ Der Gemeindevorstand setzt auf Antrag der Fassungseigentümerinnen und -eigentümer die Grundwasserschutzzonen fest und ordnet die erforderlichen Schutzmassnahmen an. Die Direktion erlässt dazu die notwendigen Richtlinien.

⁴ Die Pläne der Grundwasserschutzzonen und die Schutzmassnahmen bedürfen der Genehmigung der Direktion.

Verfahren

§ 37. ¹ Die Direktion hört die betroffenen Gemeinden an, bevor sie Festsetzungen und Anordnungen nach § 36 Abs. 1 trifft.

² Festsetzungen und Anordnungen nach § 36 Abs. 1 werden öffentlich bekannt gemacht und die Pläne während der Rechtsmittelfrist in der Gemeinde aufgelegt. Bei Zuströmbereichen und Grundwasserschutzzonen werden die Festsetzungen und Anordnungen zudem unverzüglich den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern angezeigt.

³ Festsetzungen und Anordnungen nach § 36 Abs. 3 werden zusammen mit der Genehmigung der Direktion öffentlich bekannt gemacht und die Pläne während der Rechtsmittelfrist in der Gemeinde aufgelegt. Zudem werden die Festsetzungen und Anordnungen unverzüglich den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern angezeigt.

⁴ Rechtskräftige Eigentumsbeschränkungen nach § 36 Abs. 1 und 3 können im Grundbuch angemerkt werden.

§ 38. ¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Fassungen und Anlagen beschaffen die für die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen nötigen Grundlagen.

Grundwasser-
schutzzonen

² Versäumen die Pflichtigen die rechtzeitige Ausscheidung der Schutzzonen oder genügen die getroffene Ausscheidung oder die Schutzvorschriften nicht, kann die Direktion nach erfolgloser Mahnung auf Kosten der Pflichtigen die erforderlichen Untersuchungen durchführen und alle nötigen Massnahmen durchführen und Festsetzungen treffen.

³ Gefährdet ein Vorhaben eine bestehende oder geplante Grund- oder Quellwasserfassung, für die noch keine Schutzzone besteht, kann bei der Direktion um ein auf längstens drei Jahre befristetes Verbot gegen Vorgehen nachgesucht werden, welche die Verwirklichung der Schutzzone verunmöglichen oder beeinträchtigen könnten.

E. Finanzierung

§ 39. ¹ Die Gemeinden erheben für die Finanzierung der Siedlungsentwässerung

Siedlungsentwäs-
serung
a. Gebühren und
Beiträge

- a. Benützungsgebühren für die Benützung der öffentlichen Abwasseranlagen, insbesondere die Ableitung und Reinigung von Abwasser,
- b. Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen an das öffentliche Kanalisationsnetz,
- c. Erschliessungsbeiträge von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, deren Grundstücke durch die Groberschliessung einen Mehrwert erfahren.

² Die Gemeinden können anstelle von Anschluss- und Benützungsgebühren nur Benützungsgebühren erheben.

³ Sie erheben bei den Verursacherinnen und Verursachern für erheblich über dem Durchschnitt liegende stoffliche Belastungen Zuschläge auf die Benützungsgebühren.

⁴ Werden Bauten und Anlagen energetisch saniert, erheben die Gemeinden für den damit verbundenen Wertzuwachs der Liegenschaft keine Anschlussgebühren.

⁵ Die Gebühren und Beiträge decken die nach Abzug allfälliger Bundes- und Staatsbeiträge verbleibenden Kosten für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Verbesserung, Erneuerung und Amortisation der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die übrigen Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung. Für den Werterhalt und Ausbau der Anlagen sind ausreichende Rücklagen zu bilden. Die Rücklagen sind durch einen spezialfinanzierten Fonds der Gemeinde sicherzustellen.

⁶ Gebühren und Beiträge können für den Unterhalt der öffentlichen oberirdischen Gewässer verwendet werden, soweit diese von der Siedlungsentwässerung beansprucht werden.

⁷ Die kostenpflichtige Gemeinde kann von einer anderen Gemeinde, die von Abwasserentsorgungsanlagen von regionaler oder überregionaler Bedeutung einen besonderen Nutzen hat, angemessene Beiträge an ihre Kosten verlangen. Der Beitrag bemisst sich vor allem nach den eingesparten Kosten eigener Massnahmen. Können sich die Gemeinden über die Beiträge nicht einigen, kann beim Verwaltungsgericht verwaltungsrechtliche Klage geführt werden.

⁸ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

b. Erschliessungsbeiträge

§ 40. ¹ Der Erschliessungsbeitrag (§ 39 Abs. 1 lit. c) darf höchstens die Hälfte des durch die Groberschliessung bewirkten Mehrwerts des Grundstücks betragen.

² Der Bezug von Erschliessungsbeiträgen richtet sich nach dem kantonalen Enteignungsrecht.

³ Hat die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer für die Groberschliessung ihrer oder seiner Grundstücke Rechte abzutreten, wird die ihr oder ihm zu leistende Entschädigung mit dem Erschliessungsbeitrag verrechnet.

⁴ Schuldner des Erschliessungsbeitrags ist, wer im Zeitpunkt der Vollendung der Groberschliessung Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist, für welches die Beitragspflicht besteht.

c. Förderung

§ 41. ¹ Liegt ein gewichtiges öffentliches Interesse vor, kann der Kanton

- a. Massnahmen der Gemeinden oder Dritter zugunsten des Gewässerschutzes fördern,
- b. Abwasseranlagen bis zu 75 % der anrechenbaren Kosten subventionieren.

² Es können insbesondere auch zinsgünstige Darlehen, Risikogarantien oder Bürgschaften gewährt werden.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Grundwasserschutz a. Grundwasserschutzzonen und -areale

§ 42. ¹ Die Kosten des Verfahrens zur Festsetzung von Grundwasserschutzzonen und -arealen sind von den Inhaberinnen und Inhabern der betroffenen Grundwasserfassungen und Anreicherungsanlagen zu tragen. Die Gemeinde oder die Direktion kann ihnen die angefallenen Kosten überbinden.

² Bei Ausscheidungen von Grundwasserschutzarealen überwälzt die Direktion die Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen auf die späteren Inhaberinnen und Inhaber von Grundwasserfassungen und Anreicherungsanlagen.

§ 43. ¹ Der Kanton kann Abgeltungen des Bundes für Gewässerschutzprojekte nach Art. 62a GSchG mit Subventionen ergänzen. Diese betragen höchstens 20 % der Abgeltungen und werden denjenigen Landwirten gewährt, die im Rahmen der Projekte besondere Leistungen erbringen oder besondere Einbußen erleiden.

b. Kostentragung nach Art. 62a GSchG

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

4. Abschnitt: Nutzung der Gewässer

A. Allgemeines

§ 44. ¹ Die Nutzung der öffentlichen oberirdischen Gewässer im Rahmen des Gemeingebrauchs bedarf keiner Bewilligung oder Konzession.

Gemeingebrauch

² Als Gemeingebrauch gelten insbesondere das Schöpfen von Wasser in geringen Mengen mit einfachen Einrichtungen, die Schifffahrt und das Baden, soweit die polizeiliche Ordnung es zulässt.

§ 45. ¹ Wer öffentliche Gewässer über den Gemeingebrauch hinaus, jedoch nicht im Umfang einer Sondernutzung nutzt, benötigt eine Bewilligung der Direktion.

Gesteigerter Gemeingebrauch

² Als gesteigerter Gemeingebrauch gelten insbesondere

- a. die vorübergehende Absenkung des Grundwasserspiegels im Gewässerschutzbereich A_u,
- b. die vorübergehende Inanspruchnahme des Grundwasserleiters im Gewässerschutzbereich A_u unterhalb des natürlichen höchsten Grundwasserspiegels durch Bauten, Anlagen oder Untergrundveränderungen,
- c. die vorübergehende Entnahme von Wasser aus Gewässern,
- d. die Inanspruchnahme von oberirdischen Gewässern durch Bauten und Anlagen bis zu einer Dauer von drei Monaten,
- e. die Inanspruchnahme von oberirdischen Gewässern für gewerbliche Zwecke, sofern dafür keine Konzession erforderlich ist.

Sondernutzung

§ 46. ¹ Wer öffentliche Gewässer über den gesteigerten Gemeingebrauch hinaus nutzt, benötigt eine Konzession.

² Konzessionspflichtig sind insbesondere

- a. die dauernde Inanspruchnahme des Grundwasserleiters im Gewässerschutzbereich A_u unterhalb des natürlichen höchsten Grundwasserspiegels durch Bauten, Anlagen oder Untergrundveränderungen,
- b. die dauernde oder wiederkehrende Wasserentnahme aus Gewässern,
- c. die dauernde oder wiederkehrende Nutzung von Gewässern zur Gewinnung von Energie oder zur Kühlung,
- d. die Errichtung von Bauten und Anlagen in oberirdischen Gewässern, insbesondere Gebäude, Bootsstationierungen, Stege, Flösse, Brücken, Leitungen,
- e. die Auffüllung von oberirdischen Gewässern zur Landgewinnung (Landanlagen),
- f. Materialentnahmen aus oberirdischen Gewässern.

³ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist die Direktion für die Erteilung von Konzessionen zuständig.

Inhalt von Konzessionen und Bewilligungen

§ 47. ¹ Die Konzession oder Bewilligung bestimmt den Umfang, die Art und die Dauer des Nutzungsrechts sowie die Verhältnisse und Verpflichtungen bei dessen Beendigung.

² Auf die Erteilung einer Konzession oder Bewilligung für die Gewässernutzung besteht kein Rechtsanspruch.

³ Die Konzession oder Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben und keine Rechte anderer Wassernutzungsberechtigter unzumutbar eingeschränkt werden.

⁴ Unter mehreren Gesuchen wird das Projekt bevorzugt, das die öffentlichen Interessen besser wahrt. Der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser kommt Vorrang zu.

⁵ Die Konzession oder Bewilligung wird mit den gebotenen Nebenbestimmungen verknüpft, insbesondere über zu leistende Sicherheiten, Unterhaltspflichten, energetische Anforderungen, den Heimfall, das Rückkaufsrecht und den Widerruf. Sie wird in der Regel befristet.

Gebühren a. Grundsätze

§ 48. ¹ Für konzessions- und bewilligungspflichtige Nutzungen öffentlicher Gewässer werden folgende Gebühren erhoben:

- a. kostendeckende Verwaltungsgebühren für die Prüfung der Gesuche sowie für Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen,
- b. einmalige Verleihungsgebühren,
- c. einmalige oder wiederkehrende Nutzungsgebühren.

² Bei erheblichen öffentlichen Interessen können Gebühren herabgesetzt oder es kann ganz darauf verzichtet werden.

³ Gebühren verjähren nach fünf Jahren seit ihrer Fälligkeit.

§ 49. ¹ Die Verleihungsgebühr bemisst sich nach der Höhe der voraussichtlich zu bezahlenden Nutzungsgebühr.

b. Verleihungs-
gebühr

² Bei Umbau oder Erweiterung einer bestehenden Anlage während der Konzessionsdauer ist die Verleihungsgebühr nur für die Nutzungssteigerung zu entrichten.

§ 50. ¹ Die Nutzungsgebühr bemisst sich nach

c. Nutzungsgebühr

- a. den eingeräumten Sondervorteilen,
- b. der Art und Dauer der Konzession oder Bewilligung,
- c. dem Verwendungszweck,
- d. der Menge des beanspruchten Wassers,
- e. dem mit dem Recht verbundenen wirtschaftlichen Nutzen,
- f. dem Ausmass der beanspruchten Fläche oder des beanspruchten Volumens und dem Wert angrenzender Grundstücke.

² Gebühren für die Wasserkraftnutzung werden nach §§ 59–60 bemessen.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Insbesondere passt er die Gebühren regelmässig der Teuerung an.

§ 51. ¹ Wer eine Nutzung ohne Konzession oder Bewilligung vornimmt, schuldet dafür das Dreifache der ordentlichen Gebühr (§§ 48 Abs. 1 lit. c, 50 bzw. 59–60), auch wenn die Nutzung nachträglich konzessioniert oder bewilligt wird.

Eigenmächtige
Nutzung

² Die Einziehung unrechtmässig erlangter Vermögenswerte bleibt vorbehalten.

§ 52. ¹ Die Übertragung von Konzessionen und Bewilligungen kann von einer Zustimmung der Konzessions- oder Bewilligungsbehörde abhängig gemacht werden.

Übertragung

² Die Zustimmung kann aus wichtigen Gründen verweigert werden.

³ Das Grundbuchamt darf Eigentumsänderungen nur bei Vorliegen der Zustimmung nach Abs. 1 vornehmen. Es teilt der Direktion zustimmungsbedürftige Eigentumsänderungen mit.

Beendigung

§ 53. ¹ Die Konzession oder Bewilligung erlischt mit Ablauf ihrer Dauer oder durch Verzicht der Inhaberin oder des Inhabers.

² Sie kann von der Direktion als verwirkt erklärt werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber

- a. von ihren oder seinen Rechten innert fünf Jahren keinen Gebrauch macht,
- b. den Betrieb zwei Jahre oder länger unterbricht und innert angemessener Frist nicht wieder aufnimmt,
- c. wichtige Pflichten trotz Mahnung verletzt,
- d. die Frist für die Bauvollendung nicht einhält, sofern ihr oder ihm die Verzögerung angelastet werden kann.

³ Der Kanton kann in der Konzession oder Bewilligung anordnen, dass die Anlagen und Einrichtungen bei Ablauf der Nutzungsdauer unentgeltlich an ihn fallen (Heimfallrecht).

⁴ Die Inhaberin oder der Inhaber einer Konzession oder Bewilligung ist verpflichtet, Anlagen und Einrichtungen, an denen ein Heimfallrecht besteht, in betriebsfähigem Zustand zu erhalten.

⁵ Anstelle des Heimfalls kann eine Heimfallverzichtsentschädigung vereinbart werden.

Stilllegung des Werks

§ 54. ¹ Werden die Anlagen und Einrichtungen nach der Beendigung der Konzession oder Bewilligung nicht weiter benutzt, ergreift die Inhaberin oder der Inhaber der Konzession oder Bewilligung die vorgeschriebenen Massnahmen, die durch die Stilllegung des Werkes sowie die Herbeiführung eines natürlichen Gewässerzustandes nötig werden.

² Kann auf die Inhaberin oder den Inhaber nicht mehr zurückgegriffen werden, ergreift die Eigentümerin oder der Eigentümer des Betriebsgrundstücks die vorgeschriebenen Massnahmen.

Rückkauf

§ 55. Der Kanton ist berechtigt, das eingeräumte Recht einschliesslich der Anlagen nach den Konzessionsbestimmungen während der Konzessionsdauer zurückzukaufen. Die Konzessionsbehörde macht das Rückkaufsrecht mindestens zwei Jahre im Voraus geltend.

Ehehafte Rechte

§ 56. ¹ Hat eine Berechtigte oder ein Berechtigter jedes Interesse an einem ehehaften Recht verloren, kann die Direktion dessen Aufhebung verfügen.

² Das ehehafte Recht erlischt, wenn es während zehn Jahren nicht mehr ausgeübt worden ist.

³ Ehehafte Rechte können enteignet werden, wenn öffentliche Interessen dies erfordern.

⁴ Will die Berechtigte oder der Berechtigte eine Anlage, die aufgrund eines ehehaften Rechts erstellt wurde, derart verändern, dass eine erhebliche Mehrnutzung entsteht, benötigt sie oder er dafür eine Konzession. Mit der Erteilung der Konzession erlischt das ehehafte Recht.

§ 57. ¹ Durch Konzession oder Bewilligung eingeräumte Nutzungsrechte können von der Direktion befristet oder eingeschränkt werden

Nachträgliche Einschränkung von Nutzungsrechten

- a. zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen,
- b. beim Vorliegen wichtiger Bedürfnisse eines anderen Berechtigten, wenn dies gesamthaft im öffentlichen Interesse liegt.

² Die Inhaberin oder der Inhaber der Konzession oder Bewilligung muss vorübergehende Nutzungseinschränkungen entschädigungslos dulden, sofern diese durch im öffentlichen Interesse erfolgende Massnahmen erforderlich werden.

³ Die Inhaberin oder der Inhaber muss die Einleitung von Abwasser in die Zu- und Ablaufkanäle ihrer oder seiner Anlagen dulden, wenn hierfür eine Einleitungsbewilligung vorliegt.

B. Wasserkraftnutzung

§ 58. Der Regierungsrat entscheidet über Konzessionen für Anlagen von mehr als 3000 kW Bruttoleistung, die Direktion über Konzessionen für andere Anlagen.

Zuständigkeit

§ 59. ¹ Für die Nutzung der Wasserkraft wird ein jährlicher Wasserzins in der Höhe des bundesrechtlichen Höchstansatzes erhoben.

Wasserzins

² Für Anlagen unter 1000 kW Bruttoleistung kann der Regierungsrat den Wasserzins abgestuft ermässigen.

³ Bei Veränderungen am Gewässer oder am Wasserhaushalt, die zu einer dauernden Änderung der Bruttoleistung führen, ist der Wasserzins neu zu berechnen.

§ 60. Die Bruttoleistung berechnet sich nach der Bundesgesetzgebung über die Nutzung der Gewässer und der Wasserkraft.

Berechnung der Bruttoleistung

§ 61. ¹ Das Recht der Fischerei in den Wasserrechtsanlagen steht dem Kanton zu, soweit nicht Rechte Privater nachgewiesen werden können.

Fischerei

² Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Wasserrechtsanlagen und, soweit erforderlich, die Eigentümerinnen und Eigentümer angrenzender Grundstücke haben die Ausübung der Fischpacht zu dulden. Die Wasserrechtshabenden und -inhaber treffen nach Anweisung der Direktion die zum Schutz und zum freien Durchgang der Wasserlebewesen, insbesondere der Fische, nötigen Vorkehrungen.

C. Weitere Nutzungen

Grundwasser-
durchfluss

§ 62. Bauliche Veränderungen dürfen die Nutzbarkeit unterirdischer Gewässer nicht wesentlich beeinträchtigen. Bei Einbauten in den Grundwasserleiter ist dessen Durchflusskapazität zu erhalten.

Landanlagen

§ 63. ¹ Neue Landanlagen bleiben in der Regel im Eigentum des Kantons. Die durch Bauten und Anlagen beanspruchten oberirdischen Gewässer bleiben öffentlicher Grund.

² Bauten und Anlagen auf neuen und bestehenden Landanlagen mit Bewilligungsvorbehalt bedürfen zusätzlich zur baurechtlichen Bewilligung einer Bewilligung (Baukonzession) der Direktion.

³ Die Direktion erlässt Vorschriften über die Nutzung der Landanlagen sowie über die Anordnung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauten und Anlagen.

⁴ Nicht dem öffentlichen Zweck entsprechende Nutzungen auf unentgeltlich abgetretenen und mit einer öffentlichen Zweckbestimmung belegten Landanlagen sind in gleichem Mass gebührenpflichtig wie konzessions- oder bewilligungspflichtige Nutzungen öffentlicher Gewässer.

Materialentnah-
men

§ 64. ¹ Das Recht, Sand, Kies und Steine aus den öffentlichen oberirdischen Gewässern zu entnehmen, steht dem Kanton zu.

² Neue Entnahmen sind nur zulässig, wenn es der Geschiebehaushalt gestattet sowie das tierische und pflanzliche Leben nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Wassermangel

§ 65. ¹ Bei akutem Wassermangel kann die Direktion die Gemeinden ermächtigen, vorübergehende Wasserentnahmen aus Gewässern zu Bewässerungszwecken zu bewilligen.

² Sie ordnet die erforderlichen Auflagen zum Schutz des tierischen und pflanzlichen Lebens im Gewässer an.

Wasserentnahmen
der Feuerwehr, des
Zivilschutzes und
der Armee

§ 66. Die Organe der Feuerwehr, des Zivilschutzes und der Armee können öffentlichen und privaten oberirdischen Gewässern für Hilfeleistungen und Übungen entschädigungslos Wasser entnehmen. Dabei ist die für das tierische und pflanzliche Leben notwendige Mindestwassermenge im Gewässer zu belassen.

D. Verfahren bei Nutzungsgesuchen

Ordentliches
Verfahren

§ 67. ¹ Die Direktion prüft das Gesuch für die Nutzung eines Gewässers vor. Es wird abgewiesen, wenn das Vorhaben öffentliche Interessen in untragbarer Weise beeinträchtigen würde.

²Nach der Vorprüfung legt die Gemeinde das Gesuch während 30 Tagen öffentlich auf und macht die Planaufgabe öffentlich bekannt. Das Vorhaben ist während der Dauer der Planaufgabe soweit darstellbar auszustecken.

³Innert der Auflagefrist kann jedermann wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen Einwendungen erheben.

⁴Die Direktion kann zur gütlichen Erledigung der Einwendungen eine Lokolverhandlung anordnen. Mit der Zustimmung der Beteiligten wird eine Einwendung erledigt. Unentschuldigtes Nichterscheinen gilt als Rückzug der Einwendung. Diese Rechtsfolge ist in der Vorladung anzukündigen.

⁵Über streitig gebliebene Einwendungen entscheidet die Konzessions- oder Bewilligungsbehörde zusammen mit dem Entscheid über die Konzession oder Bewilligung. Fehlt der Einwenderin oder dem Einwender die Legitimation zum Rekurs, ist der Entscheid endgültig. Wer keine Einwendung erhoben hat, kann den Entscheid nicht anfechten.

§ 68. Von der öffentlichen Planaufgabe und dem Einwendungsverfahren kann abgesehen werden, wenn ein Vorhaben von untergeordneter Bedeutung ist und Interessen Dritter offensichtlich nicht berührt sind. Vereinfachtes Verfahren

E. Wasserversorgung

§ 69. Zweck der öffentlichen Wasserversorgung ist die Bereitstellung und Lieferung von Trinkwasser in einwandfreier Qualität, unter genügendem Druck und in ausreichender Menge zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken. Zweck

§ 70. ¹Die Direktion ist zuständig für

Aufgaben der Direktion

- a. die Oberaufsicht über die Wasserversorgung und die Koordination derselben,
- b. die Grundlagenbeschaffung, Planung und Durchführung von Untersuchungen über die Wasserbeschaffung,
- c. die Beratung der Gemeinden und der Wasserversorgungsunternehmen,
- d. die Genehmigung der Generellen Wasserversorgungsprojekte der Gemeinden,
- e. die Förderung von Wasserversorgungsanlagen von regionaler und überregionaler Bedeutung,
- f. den Erlass von Vorschriften über Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen sowie über die Trinkwasserversorgung in Notlagen,
- g. Anordnungen über die Verteilung des Wassers aus den Wasserversorgungsanlagen und die Kostenregelung bei drohendem Wassermangel.

² Die Direktion kann

- a. Gesuche von Wasserversorgungsunternehmen für Grabungen und Sondierungen nach Grundwasser sowie Beobachtungen und Untersuchungen auf privaten Grundstücken bewilligen oder diese selbst vornehmen,
- b. Anlagen zur Anreicherung des nutzbaren Grundwassers erstellen, wenn dieses nach Menge oder Güte nicht genügt; die Errichtung solcher Anlagen durch Dritte bedarf der Bewilligung der Direktion.

Aufgaben der
Gemeinden

§ 71. Die Gemeinden

- a. gewährleisten die Wasserversorgung innerhalb der Bauzonen und, soweit dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist, ausserhalb der Bauzonen; sie können ausserordentliche Bedürfnisse abdecken,
- b. erstellen ein Generelles Wasserversorgungsprojekt über das gesamte Gemeindegebiet und führen dieses laufend nach; dabei sind pro Wasserversorgungsnetz mindestens zwei voneinander unabhängige Einspeisungen vorzusehen, soweit daraus keine unverhältnismässigen Kosten entstehen,
- c. bauen die Wasserversorgung gemäss dem Generellen Wasserversorgungsprojekt und der Erschliessungsplanung aus,
- d. berücksichtigen bei der Erstellung und Erneuerung der Anlagen den Stand der Technik,
- e. sorgen für einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen, führen eine Anlagenbuchhaltung über die bestehenden Anlagen und erstellen eine finanzielle Planung unter Einbezug der zu erwartenden Investitionen über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren,
- f. üben die Aufsicht über die Wasserversorgungsunternehmen aus,
- g. erstellen ein Konzept über die Trinkwasserversorgung in Notlagen und treffen die notwendigen Massnahmen,
- h. regeln die Wasserversorgung, insbesondere die Gebühren, in einem Gemeinde- oder, soweit zulässig, Behördenerlass.

Sparsame
Verwendung

§ 72. ¹ Wasser ist sparsam zu verwenden. Es ist in der Regel nur über Messeinrichtungen abzugeben.

² Die Abgabe von Wasser für die Bewässerung von grossen Flächen, namentlich von landwirtschaftlichen Kulturen oder Golfplätzen sowie für die Wärme- oder Kältenutzung, ist nicht Aufgabe der Wasserversorgung und bedarf im Einzelfall der Bewilligung der Direktion.

Anschlusspflicht

§ 73. ¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken im Einzugsbereich öffentlicher oder privater Wasserversorgungsanlagen sind verpflichtet, das Wasser aus diesen Anlagen zu beziehen, sofern sie nicht über eine andere einwandfreie Wasserversorgung verfügen.

² Die Gemeinde kann bestehende private Versorgungsleitungen ins öffentliche Wasserversorgungsnetz übernehmen. Sie kann neue Versorgungsleitungen ganz oder teilweise auf Kosten der Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden Grundstücke erstellen und verlangen, dass die Leitungen mit der Abnahme in das Eigentum der Gemeinde übergehen.

§ 74. ¹ Die Gemeinden erheben für die Finanzierung der Wasserversorgung

Finanzierung der Wasserversorgung

- a. Benützungsgebühren für die Benützung der Wasserversorgungsanlagen, insbesondere den Bezug von Wasser,
- b. Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen an die Wasserversorgung,
- c. Erschliessungsbeiträge von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, deren Grundstücke durch die Groberschliessung einen Mehrwert erfahren; diese richten sich nach § 40.

² Sie können anstelle von Anschluss- und Benützungsgebühren nur Benützungsgebühren erheben.

³ Werden Bauten und Anlagen energetisch saniert, erheben die Gemeinden für den damit verbundenen Wertzuwachs der Liegenschaft keine Anschlussgebühren.

⁴ Sie können für die Bereitstellung von Löschwassereinrichtungen bei nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücken mit Bauten oder Anlagen Gebühren erheben.

⁵ Die Gebühren und Beiträge decken die nach Abzug allfälliger Bundes- und Staatsbeiträge verbleibenden Kosten für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Verbesserung, Erneuerung und Amortisation der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Für den Werterhalt und Ausbau der Anlagen sind ausreichende Rücklagen zu bilden. Die Rücklagen sind durch einen spezialfinanzierten Fonds der Gemeinde sicherzustellen.

⁶ Das kostenpflichtige Gemeinwesen kann von einem anderen Gemeinwesen, das von Wasserversorgungsanlagen von regionaler oder überregionaler Bedeutung einen besonderen Nutzen hat, angemessene Beiträge an seine Kosten verlangen. Können sich die Gemeinwesen über die Beträge nicht einigen, kann beim Verwaltungsgericht verwaltungsrechtliche Klage geführt werden.

⁷ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 75. ¹ Liegt ein gewichtiges öffentliches Interesse vor, kann der Kanton

Förderung der Wasserversorgung

- a. Massnahmen der Gemeinden und Dritter zugunsten der Wasserversorgung fördern,
- b. Anlagen der Wasserversorgung bis zu 75 % der anrechenbaren Kosten subventionieren.

² Es können insbesondere auch zinsgünstige Darlehen, Risikogarantien oder Bürgschaften gewährt werden.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

5. Abschnitt: Umsetzung des Gesetzes

A. Behördliche Kompetenzen

Rechtssetzungs-,
Vollzugs- und
Aufsichtskom-
petenzen des
Kantons

§ 76. ¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungs- und Vollzugsvorschriften.

² Die Direktion

- a. vollzieht dieses Gesetz und das Wasserrecht des Bundes,
- b. erlässt die erforderlichen technischen und organisatorischen Weisungen und Richtlinien zum Vollzug,
- c. erteilt die vorgesehenen Genehmigungen, Bewilligungen und Konzessionen, soweit nicht eine andere Stelle als zuständig bezeichnet wird,
- d. sorgt für eine wirksame Kontrolle von Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten und anderen Anlagen, die Gewässer verschmutzen können,
- e. überwacht die Erfüllung der den Gemeinden und Privaten obliegenden Aufgaben,
- f. setzt kantonale Anordnungen nötigenfalls mit verwaltungsrechtlichem Zwang gegenüber den Pflichtigen durch, soweit die Zwangsmassnahmen nicht im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens durch die Gemeinde vorgenommen werden,
- g. berät die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben,
- h. erfüllt die Aufgaben der kantonalen Fachstelle für Gewässerschutz im Sinne der Bundesgesetzgebung,
- i. fördert die regionale, überregionale und interkantonale Zusammenarbeit in den von diesem Gesetz geregelten Bereichen.

³ Genehmigungsbedürftige Akte werden auf Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Angemessenheit geprüft.

⁴ Die Genehmigung erfolgt im Anschluss an die Festsetzung der zu prüfenden Akte. Der Genehmigungsentscheid wird, soweit notwendig, zusammen mit dem geprüften Akt veröffentlicht und aufgelegt.

Vollzugs- und
Aufsichtskom-
petenzen der
Gemeinden

§ 77. ¹ Die Gemeinden vollziehen dieses Gesetz in den ihnen zugewiesenen Aufgabenbereichen.

² Ihnen obliegt die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung dieses Gesetzes, der gewässerschutzrechtlichen und wasserbaulichen Bestimmungen des Bundes sowie der gestützt darauf erlassenen Anordnungen, soweit nicht der Kanton zuständig ist.

§ 78. ¹ Der Regierungsrat kann die Befugnis der Direktion zur Erteilung von Bewilligungen auf Gemeinden übertragen.

Aufgabenübertragung
a. durch den Kanton

² Die Direktion kann einzelne Befugnisse oder Aufgaben nach diesem Gesetz auf öffentlichrechtliche Körperschaften, namentlich Gemeinden, oder Private übertragen.

³ Soweit das Gesetz nichts anderes festlegt, dürfen Anordnungsbefugnisse nicht Privaten übertragen werden.

§ 79. ¹ Die Gemeinden können die Aufgaben nach § 28 Abs. 2–4 (Siedlungsentwässerung) und § 71 lit. a, c, d und e (Wasserversorgung) auf juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts übertragen. Die Übertragung erfolgt durch Ausgliederung nach §§ 74 ff. des Gemeindegesetzes vom...

b. durch Gemeinden bei der Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung

² Die Ausgliederung auf juristische Personen des Privatrechts ist nur zulässig, wenn die Gemeinde über 100 % des Kapitals und der Stimmrechte verfügt.

³ Der Erlass zur Ausgliederung regelt nebst den Belangen von § 77 Abs. 2 des Gemeindegesetzes insbesondere

- a. die Pflicht, für den übernommenen Aufgabenbereich eine eigene Buchhaltung zu führen,
- b. die Pflicht, die finanziellen Mittel gesondert zu verwalten und ausschliesslich für den übernommenen Aufgabenbereich zu verwenden, insbesondere das Verbot der Gewinn- und Dividendenausschüttung,
- c. die Auskunft- und Offenlegungspflichten,
- d. die möglichen Gründe und die Zuständigkeit für eine Aufhebung der Ausgliederung und den entschädigungslosen Rückfall aller Bauten, Anlagen und Finanzmittel, einschliesslich Rücklagen, an die Gemeinde.

⁴ Der Erlass zur Ausgliederung ist der Direktion mindestens sechs Monate vor der Urnenabstimmung zur Vorprüfung vorzulegen.

⁵ Die Ausgliederung kann das Recht umfassen, im übernommenen Aufgabenbereich hoheitliche Tätigkeiten auszuüben, insbesondere Gebührenbestimmungen zu erlassen oder Gebühren mit Verfügung festzusetzen. In diesen Fällen hat der Aufgabenträger bei seiner Tätigkeit die rechtsstaatlichen Grundsätze zu beachten.

§ 80. ¹ Die Direktion beschafft die für den Vollzug dieses Gesetzes sowie der Wassergesetzgebung des Bundes nötigen hydrologischen, geologischen, ökologischen, chemischen, biologischen und wirtschaftlichen Grundlagen. Sie erfasst insbesondere auch die Anlagen mit Gewässerverschmutzungspotenzial.

Grundlagenbeschaffung und Kartierung

² Sie führt zu diesem Zweck Messungen an Gewässern durch und errichtet zweckdienliche Anlagen, insbesondere Mess- und Probenahmestationen.

³ Sie macht die Grundlagen in geeigneter Form öffentlich zugänglich.

⁴ Sie unterhält ein Gewässerschutzlabor, das systematische, chemische und biologische Untersuchungen der Gewässer und der sie beeinflussenden Einwirkungen sowie gezielte Untersuchungen bei besonderen Verhältnissen und Vorkommnissen durchführt.

Auskunfts- und
Duldungspflichten

§ 81. ¹ Den mit dem Vollzug dieses Gesetzes und der Aufsicht und Kontrolle betrauten Personen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die vorhandenen Berichte und Unterlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

² Die Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken haben jederzeit das Begehen, Befahren und vorübergehende Benützen ihrer Grundstücke durch die mit dem Vollzug und der Aufsicht und Kontrolle betrauten Personen zu dulden. Die Benützung ist möglichst früh anzuzeigen.

³ Dieselbe Duldungspflicht kann die Direktion im Einzelfall auch zugunsten Nutzungsberechtigter oder von Gesuchstellern anordnen.

⁴ Unzumutbarer Schaden ist zu ersetzen.

Ersatzvornahme
a. im Allgemeinen

§ 82. ¹ Sind Vorschriften des Bundes oder dieses Gesetzes oder gestützt darauf erlassene Verfügungen verletzt, ordnet die zuständige Behörde unter Fristansetzung und Androhung der Ersatzvornahme an, dass der vorgeschriebene Zustand zu schaffen oder wiederherzustellen ist.

² Anordnungen, die nicht innert Frist korrekt ausgeführt werden, sind auf Kosten des Pflichtigen durchführen zu lassen.

b. gegenüber
Gemeinden

§ 83. ¹ Die Direktion ordnet anstelle einer Gemeinde, die trotz Aufforderung ihre Aufgaben oder Aufsichtspflichten vernachlässigt, die erforderlichen Massnahmen an, sofern öffentliche Interessen dies gebieten.

² Die Kosten sind von der Gemeinde zu tragen, die auf die Pflichtige oder den Pflichtigen Rückgriff nehmen kann.

c. antizipierte
Ersatzvornahme

§ 84. ¹ Zur Behebung einer bestehenden oder unmittelbar drohenden Verunreinigung oder anderen Gefahr für ein Gewässer oder einer Gefahr für Personen und erhebliche Sachwerte trifft die zuständige Behörde die nötigen Zwangsmassnahmen wie Schadenbehebung, Messung von Schadstoffen, Ausserbetriebnahme von Anlagen, Entfernung schadhafter Einrichtungen oder Benützungsverbot.

² Die Kosten sind von den Verursacherinnen und Verursachern zu tragen.

Enteignungsrecht
und Landumlegung

§ 85. ¹ Erfordert es der Vollzug des vorliegenden Gesetzes, können Rechte von Privaten oder von juristischen Personen des öffentlichen Rechts enteignet werden.

² Das Enteignungsrecht steht dem Regierungsrat zu. Er kann diese Befugnis im Einzelfall der Direktion oder Dritten übertragen. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten gemäss § 21 Abs. 3.

³ Mit der öffentlichen Planaufgabe der für eine Enteignung in Frage kommenden Grundstücke entsteht für die Dauer von fünf Jahren ab der Planaufgabe nach § 22 Abs. 2 ein Enteignungsbann. Dessen Wirkungen richten sich nach dem kantonalen Enteignungsrecht.

⁴ Im Übrigen sind die Bestimmungen des kantonalen Enteignungsrechtes anwendbar, soweit nicht Bundesrecht gilt.

⁵ Die Anordnung einer Landumlegung nach Art. 68 Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 obliegt der Direktion. Diese führt das Umlegungsverfahren und fällt die nötigen Entscheide, insbesondere zum Beizugsgebiet und zur Neuzuteilung von Grundstücken. Die sich aufgrund der Erwerbsfläche für öffentliche Zwecke nach diesem Gesetz ergebenden Minderflächen für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Beizugsgebiet werden nach dem Verkehrswert entschädigt.

⁶ Landumlegungen werden nur durchgeführt, wenn der beabsichtigte Landerwerb für die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer eine erhebliche Belastung darstellt und die Umlegungskosten in einem günstigen Verhältnis zum Verkehrswert der Erwerbsflächen für öffentliche Zwecke stehen.

⁷ Der Regierungsrat regelt das Verfahren und die weiteren Einzelheiten.

§ 86. ¹ Die Direktion kann Bewilligungen für Bauten, Anlagen oder Tätigkeiten, welche die Gewässer gefährden können, sowie Bewilligungen oder Konzessionen für die Gewässernutzung von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig machen. Die Sicherheitsleistung wird verwendet für die Deckung von Kosten zur

Sicherheitsleistung

- a. Erfüllung von Auflagen und Bedingungen in Bewilligungen und Konzessionen,
- b. Begutachtung von Schäden, die der Bau, Bestand oder Betrieb einer Anlage verursachen könnte,
- c. Bewältigung von möglichen Schadenereignissen,
- d. Wiederherstellung des vorgeschriebenen Zustands,
- e. Durchführung von Ersatzvornahmen oder Stilllegung des Werks.

² Sie kann die Sicherheitsleistung beanspruchen, wenn die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung oder Konzession ihren oder seinen Verpflichtungen nicht innert einer angemessenen Frist nachkommt. In dringlichen Fällen kann auf die Ansetzung einer Frist verzichtet werden.

§ 87. Dem Kanton und den Gemeinden steht für Forderungen aus dem Hochwasserschutz (§ 25), für nicht geleistete Erschliessungsbeiträge (§§ 39 Abs. 1 lit. c, 40 und 74 Abs. 1 lit. c) sowie für Verleihungs- und Nutzungsgebühren bei Konzessionen (§§ 49–50) gegenüber Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern ein gesetzliches Pfandrecht zu.

Grundpfandrecht

Anmerkung im
Grundbuch

§ 88. Wird eine Konzession oder Bewilligung mit dem Eigentum an einem bestimmten Grundstück subjektiv-dinglich verbunden, kann sie samt den Nebenbestimmungen im Grundbuch angemerkt werden.

B. Behördliche Zusammenarbeit und Koordination

Zusammenarbeit
und Informations-
austausch

§ 89. ¹ Kanton, Gemeinden sowie öffentlichrechtliche Anstalten und Körperschaften arbeiten in allen wasserwirtschaftlichen Belangen zusammen.

² Sie stellen sich gegenseitig die zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen, wie Inhalte von Anordnungen, Gebäudeversicherungsdaten oder Daten für die Georeferenzierung von Bauten und Anlagen, unentgeltlich zur Verfügung.

Benachbarte Trä-
ger der Siedlungs-
entwässerung und
Wasserversorgung

§ 90. ¹ Die benachbarten Träger der Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung stimmen die Planung, den Bau und den Betrieb der Anlagen aufeinander ab.

² Sie können vom Regierungsrat verpflichtet werden, gemeinsame Anlagen zu planen, zu erstellen und zu betreiben, wenn dies für eine zweckmässige und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung als geboten erscheint.

C. Rechtsschutz

§ 91. ¹ Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, werden Streitigkeiten in erster Instanz durch das Baurekursgericht entschieden.

² Streitigkeiten über Erlasse des Regierungsrates werden durch das Verwaltungsgericht entschieden.

³ Die Berechtigung zum Rekurs und zur Beschwerde bestimmt sich nach dem VRG.

⁴ Nicht legitimiert sind Personen, die keine Einsprache oder Einwendung erhoben haben, obwohl dies im betreffenden Verfahren möglich gewesen wäre.

⁵ Gegen Rekursentscheide, welche die Anordnung einer kantonalen Instanz ganz oder teilweise aufheben, kann die Direktion Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben.

⁶ Zu Rechtsmitteln gegen Anordnungen, die Auswirkungen auf die Natur oder das Landschaftsbild haben, berechtigt sind auch Natur-, Heimat-, Umwelt- und Fischereiorganisationen sowie andere Vereinigungen, die sich statuten-gemäss seit mindestens zehn Jahren gesamtkantonal mit Aufgaben des Gewässerschutzes oder der Gewässernutzung befassen.

D. Strafbestimmungen

§ 92. ¹ Wer vorsätzlich

- a. Bauten oder Anlagen in oberirdischen Gewässern oder im Gewässerraum bzw. Uferstreifen ohne Bewilligung erstellt oder ändert (§ 10),
- b. in Gefahrengebieten die angeordneten Objektschutzmassnahmen nicht fristgerecht ergreift (§ 14),
- c. die für den Hochwasserschutz angeordneten Änderungen und Ergänzungen an einer konzessionierten oder bewilligten Baute oder Anlage nicht fristgerecht vornimmt (§ 16 Abs. 1),
- d. gewässerschutzrechtliche Bewilligungspflichten missachtet (§ 27),
- e. private Abwasseranlagen trotz Aufforderung der Gemeinde nicht fristgerecht saniert (§ 30 Abs. 2),
- f. konzessions- oder bewilligungspflichtige Gewässernutzungen ohne Konzession oder Bewilligung vornimmt oder darin enthaltene Auflagen und Bedingungen nicht beachtet (§§ 45–47 und 65),
- g. Anordnungen der Gemeinden im Zusammenhang mit der Aufsicht über die privaten Wasserversorgungsunternehmen missachtet (§ 71 lit. f),
- h. behördliche Kontrollen behindert oder vereitelt (§ 81 Abs. 2 und 3),
- i. gegen eine gestützt auf dieses Gesetz oder ausführende Erlasse ergangene Verfügung verstösst,

wird unter Vorbehalt der Anwendung des Strafgesetzbuches und der Wasserbau- und Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes mit Busse bis Fr. 100 000 bestraft.

² Handelt die Täterin oder der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Höhe der Busse unbeschränkt. Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, wird sie oder er mit Busse bis Fr. 50 000 bestraft.

³ Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar.

⁴ Für Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben gelten die Art. 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht.

⁵ Juristische Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie Inhaberinnen und Inhaber von Einzelfirmen haften solidarisch für Bussen und Kosten, die ihren Organen oder Hilfspersonen auferlegt werden. Im Verfahren stehen ihnen die gleichen Rechte wie den Beschuldigten zu.

⁶ Strafentscheide sind der Direktion mitzuteilen.

E. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Aufhebung und
Änderungen bis-
herigen Rechts

§ 93. ¹ Das Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991 wird aufgehoben.

² Das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 wird aufgehoben.

³ Das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:

§ 67. B. Gewässerabstandslinien

Die Bau- und Zonenordnung kann gegenüber im Zonenplan eingetragenen Gewässern Linien festlegen, die über den Gewässerraum hinausgehen und vom Grenzabstand gegenüber Nachbargrundstücken abweichen.

§ 96. A. Zweck und Arten 1. allgemein

Abs. 1 unverändert.

² Es sind folgende Baulinien zu unterscheiden und im Baulinienplan unter Angabe ihres Zwecks verschieden darzustellen:

lit. a unverändert.

b. Baulinien für Betriebsanlagen zu Verkehrsbauten, wie Parkhäuser, Grossparkierungsanlagen, Unterhalts-, Überwachungs- und Versorgungsdienste, sowie für die Umsetzung von kantonalen und kommunalen Wasserbauprojekten;

lit. c unverändert.

§ 259. C. Massgebliche Grundfläche

Abs. 1 unverändert.

² Ausser Ansatz fallen Waldabstandsflächen, soweit sie mehr als 15 m hinter der Waldabstandslinie liegen, Wald und offene oberirdische Gewässer.

³ Bei Gewässerraumfestlegungen, Hochwasserschutzmassnahmen, Ausdolungen und Revitalisierungen von Gewässern erfährt die massgebliche Grundfläche keine Änderung, sofern das Grundstück vor dem 1. Juni 2011 eingezont worden ist.

⁴ Das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911 wird wie folgt geändert:

§ 194. Von Gesetzes wegen bestehen folgende Pfandrechte:

lit. a und b unverändert.

c. zugunsten des Staates oder der Gemeinden für Forderungen, die ihnen aus Hochwasserschutzmassnahmen und Konzessionen gegen einzelne Grundeigentümer erwachsen (Wassergesetz),

lit. d und e unverändert.

f. zugunsten des Staates, der Gemeinden und der Werkträger für Beiträge und Anschlussgebühren für öffentliche Unternehmungen und Erschliessungsanlagen, für Beiträge an die Kosten der Erstellung von Privatstrassen und für Ersatzabgaben aus der Befreiung von der Pflicht zur Erstellung von Fahrzeugabstellplätzen (§ 246 Planungs- und Baugesetz),

lit. g unverändert.

§ 94. ¹ Dieses Gesetz findet auf bestehende Konzessionen und Bewilligungen Anwendung, soweit dadurch nicht wohlerworbene Rechte verletzt werden.

Übergangs-
bestimmungen

² Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle konzessions- oder bewilligungsbedürftigen Vorhaben, über welche die Konzessions- oder Bewilligungsbehörde noch nicht entschieden hat, nach den neuen Bestimmungen zu beurteilen.

³ Die Gemeinden sorgen dafür, dass die Rechtsverhältnisse mit juristischen Personen des Privatrechts, die Träger von Aufgaben der Siedlungsentwässerung oder Wasserversorgung sind, innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mittels Konzession des öffentlichen Dienstes geregelt werden. In der Konzession werden insbesondere geregelt:

- a. die Art und der Umfang der übertragenen Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien,
- b. die Pflicht, für den übernommenen Aufgabenbereich eine eigene Buchhaltung zu führen,
- c. die Pflicht, die finanziellen Mittel gesondert zu verwalten und ausschliesslich für den übernommenen Aufgabenbereich zu verwenden, insbesondere das Verbot der Gewinn- und Dividendenausschüttung,
- d. die Auskunft- und Offenlegungspflichten,
- e. die Pflicht des Aufgabenträgers, die rechtsstaatlichen Grundsätze zu beachten, wenn er hoheitliche Tätigkeiten ausübt,
- f. das Schicksal der Anlagen und finanziellen Mittel, insbesondere Rücklagen, beim Ende der Konzession,
- g. das Verbot, die Konzession ohne Zustimmung des Gemeindevorstandes auf Dritte zu übertragen,
- h. die Konzessionsdauer, welche 40 Jahre nicht übersteigen darf,
- i. die Gründe für eine vorzeitige Beendigung der Konzession.

⁴ Der Gemeindevorstand erteilt die Konzession, die der Genehmigung durch die Direktion bedarf.

§ 95. ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

² Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

